

Newsletter

Gesellschaftsrecht

April 2010

Verschärfte Anwendung des Insiderrechts

Mehr Rechtssicherheit bei Beschränkung des
Rede- und Fragerechts der Aktionäre

Geschäftsführerhaftung für die Nichtexistenz
interner Kontrollsysteme im Konzern

Formwirksamkeit von GmbH-Geschäftsanteils-
abtretungen in der Schweiz unsicher

Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte und des
Wettbewerbsverbotes eines austrittswilligen
GmbH-Gesellschafters

Kein Aufenthaltstitel erforderlich für die
Bestellung von Nicht-EU-Ausländern als
GmbH-Geschäftsführer

Die Nichteinhaltung des Deutschen Corporate-
Governance-Kodexes kann zur Anfechtbarkeit von
Hauptversammlungsbeschlüssen führen



In aktuellen Urteilen haben der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesgerichtshof (BGH) die Reichweite des Insiderhandelsverbotes konkretisiert und dabei für die Praxis verschärft.

Wer unter Verwendung von Insiderinformationen Insiderpapiere (Aktien oder Schuldverschreibungen) kauft oder verkauft, verstößt gegen das Verbot des Insiderhandels. Insiderinformationen müssen kurserheblich sein. Der BGH stellt klar, dass es für die Frage der Erheblichkeit auf den Zeitpunkt des Insidergeschäftes ankomme. Aber: regelmäßig reiche aus, den Kursverlauf und den Handelsumsatz der betroffenen Insiderpapiere im (späteren) Zeitpunkt der Bekanntgabe der Insiderinformation zu prüfen. Die Reaktion des Marktes auf das Bekanntwerden der Information stelle ein gewichtiges Beweisanzeichen für die Kurserheblichkeit dar. Dies führt für die Praxis zu einer faktischen Beweislastumkehr für die betroffenen Personen, wenn entsprechende Marktreaktionen zu beobachten sind, diese aus Sicht der Betroffenen aber vorher nicht absehbar waren.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Rechtsprechung mit der Frage, wann eine Insiderinformation „verwendet“ wird. Der EuGH hat entschieden, dass eine widerlegliche Vermutung für eine Verwendung bestehe, wenn in Kenntnis einer Insiderinformation Insiderpapiere erworben oder veräußert werden. Auch dies führt für die Praxis zu einer Beweislastumkehr. Die Argumentation, dass es alternative Beweggründe für den Kauf oder Verkauf gab, wird dadurch stark erschwert. Erfreulich ist hingegen, dass der EuGH klarstellt, Insiderhandel müsse darüber hinaus der Informationsgleichheit als Zielsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie widersprechen. Der EuGH bestätigt deshalb, dass Geschäfte zwischen zwei Parteien mit gleichem Kenntnisstand weiterhin nicht dem Insiderhandelsverbot unterfallen (sog. Face-to-Face Geschäfte).

Verschärfte Anwendung des Insiderrechts

BGH NJW 2010, 882 und EuGH NZG 2010, 107

Dr. Thorsten Kuthe (Köln)

t.kuthe@heuking.de

Spätere Kursausschläge indizieren Insiderinformation

Verwendung einer Insiderinformation wird vermutet

Fazit: Insgesamt bedeutet die Rechtsprechung von BGH und EuGH für die Praxis eine deutliche Erhöhung des Risikos bei Aktiengeschäften. Sowohl im Falle zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche als auch im Rahmen von Strafverfahren werden die betroffenen Vorstände, Investoren und andere Insider wesentlich stärker als bisher für ihre Entlastung verantwortlich sein und sich somit das Gleichgewicht zu ihren Lasten verschieben. Eine sorgfältige Dokumentation bereits im Vorfeld (Stichwort Compliance) wird damit noch wichtiger.



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG eine umfassende und detaillierte Regelung zur Ermächtigung des Versammlungsleiters zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts des Aktionärs in der Satzung erlaubt.

Im Jahre 2005 wurde im Aktiengesetz die Möglichkeit geschaffen, den Versammlungsleiter durch die Satzung zu ermächtigen, das Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung „zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen“. Art und Umfang der danach zulässigen, die Aktionärsrechte beschränkenden Satzungsregelung war bisher unklar.

Der BGH hat nunmehr die Bestimmung angemessener konkreter Zeitrahmen für die Gesamtdauer der Hauptversammlung und die auf den einzelnen Aktionär entfallende Frage- und Redezeit ebenso zugelassen, wie die Einräumung der Möglichkeit, den Debatteabschluss um 22.30 Uhr anzuordnen, um eine Beendigung der Hauptversammlung noch am selben Tag sicherzustellen. Freilich hat der Versammlungsleiter die in der Satzung festgelegten Zeiten im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu konkretisieren und bei der Ausübung des eingeräumten Ermessens die besonderen Umstände der jeweiligen Hauptversammlung zu beachten. Im entschiedenen Fall hielt der BGH eine Ermächtigung in der Satzung für zulässig, die Gesamtdauer der Versammlung auf sechs Stunden zu beschränken, wenn nur Standardbeschlüsse gefasst werden bzw. auf zehn, sofern es weitere Tagesordnungspunkte gibt. Darüber hinaus erlaubte er die Beschränkung der Rede-/Fragezeit des einzelnen Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten (bei mehr als drei Rednern auf zehn Minuten) und bezogen auf die gesamte Veranstaltung auf 45 Minuten. Diese Vorgaben können nun wohl auch als Richtwerte herangezogen werden zur Auslegung der bisher üblichen generalklauselartigen Satzungsregelungen.

Mehr Rechtssicherheit bei Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre

BGH, Urteil vom 8. Februar 2010, II ZR 94/08

Madeleine Zipperle (Köln)

m.zipperle@heuking.de

Fazit: Die Entscheidung des BGH bringt Rechtssicherheit. Ab sofort können individuelle, den Bedürfnissen der jeweiligen Gesellschaft entsprechende Regelungen abgestimmt und mittels Hauptversammlungsbeschluss in der Satzung verankert werden, wobei erstmals konkrete Zeitlimits vorgesehen werden dürfen.



Geschäftsführerhaftung für die Nichtexistenz interner Kontrollsysteme im Konzern

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Jena befasst sich mit der – vom Senat uneingeschränkt bejahten – Notwendigkeit der Einrichtung konzernweiter Compliance-Systeme.

OLG Jena, Beschluss vom 12.08.2009 – 7 U 244/07
(Landgericht Meiningen)

Dr. Holger Erwin, M.Jur. (Oxon.) (Zürich)
h.erwin@heuking.ch

Der Kläger war einer von zwei Geschäftsführern der Obergesellschaft eines faktischen Konzerns. Mit der Klage wandte er sich gegen seine außerordentliche Kündigung. Diese beruhte darauf, dass u.a. auf Weisung des Mitgeschäftsführers des Klägers im Konzern Scheinrechnungen ausgestellt worden waren. Dagegen machte der Kläger geltend, er sei nicht verpflichtet gewesen, Konzernuntergesellschaften oder seinen eigentlich verantwortlichen Mitgeschäftsführer zu überwachen. Zudem habe er nicht genug Zeit gehabt, Kontrollsysteme aufzubauen. Die Klage scheiterte in beiden Instanzen.

Das OLG Jena führte dazu im Wesentlichen folgendes aus:

- Dem Geschäftsführer der Muttergesellschaft obliege die Überwachung der Tochtergesellschaften, jedenfalls durch Einrichtung eines Kontrollsystems.
- Bei mehreren Geschäftsführern existiere eine wechselseitige Überwachungspflicht, jedenfalls bei grundlegenden Pflichten wie der Buchführung.
- Die Errichtung eines Kontrollsystems dulde keinen Aufschub; rudimentäre Systeme einer einfachen Innenrevision könnten und müssten innerhalb kürzester Zeit eingerichtet werden.

Die Entscheidung befasst sich im Kern mit der alten Frage, inwieweit Arbeitsteilung und Delegation von Aufgaben von Verantwortung entlastet. Die Antwort des Senats ist eindeutig: Die Geschäftsführung bleibt grundsätzlich für alle Fehler im Unternehmen verantwortlich: eine Entlastung erfordert den Nachweis adäquater Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Diese Antwort überrascht nicht, als sie auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung in solchen Fragen liegt.

Fazit: Die Entscheidung reiht sich in eine immer größer werdende Zahl von Judikaten ein, die die Managementpflichten bei der Organisation des Binnenbereiches eines Unternehmens konkretisieren. erinnert sei an die jüngsten Korruptionsverfahren gegen deutsche Großkonzerne und die jüngsten Entscheidungen zu Untreue im Konzern. Dieser verstärkten juristischen Durchdringung steht ein vielfach geringes Problembewusstsein der Entscheidungsträger entgegen, das zu einem erheblichen Risiko für die Manager selbst wie auch für die Unternehmen und ihre Stakeholder werden kann (man denke an Bußgelder, Reputationsverluste und die Bindung wertvoller Ressourcen für Compliance-Aufklärungen). Unternehmen ist daher dringend zu raten, ihre Compliance Organisationen kritisch zu prüfen und Arbeitsabläufe zu verbessern.



Formwirksamkeit von GmbH-Geschäftsanteilsabtretungen in der Schweiz unsicher

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung ernsthafte Zweifel gegen die Wirksamkeit der Beurkundung von GmbH-Geschäftsanteilsabtretungen und -verpfändungen durch einen Schweizer Notar geäußert. Infolge von Gesetzesänderungen in Deutschland und der Schweiz fehle nunmehr eine erforderliche Vergleichbarkeit der Beurkundung durch deutsche und Schweizer Notare. Die Entscheidung des LG Frankfurt könnte den Beginn einer neuen Rechtsprechung darstellen.

Gemäß § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG bedürfen die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen und das der Abtretung zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft der notariellen Beurkundung. Zweck dieser Vorschriften ist insbesondere die Erschwerung des Handels mit Geschäftsanteilen und die Schaffung von Rechtsklarheit.

Aus Kostengründen wurden in der Vergangenheit GmbH-Anteilsabtretungen häufig durch einen Schweizer Notar beurkundet. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Auslandsbeurkundung der Übertragung von GmbH-Anteilen wirksam, wenn die Urkundsperson und das Urkundsverfahren mit einer deutschen notariellen Beurkundung „gleichwertig“ sind. Die Rechtsprechung hat dies bislang insbesondere für Schweizer Notare in den deutschsprachigen Schweizer Kantonen bejaht.

Seit dem 01.01.2008 genügt nach dem Schweizer Gesellschaftsrecht für die Abtretung von GmbH-Anteilen allerdings eine schriftliche Abtretungsvereinbarung nebst Zustimmung der Gesellschafterversammlungen, soweit diese nicht in den Statuten der Gesellschaft ausgeschlossen ist (Art. 785, 786 OR). Infolge dieser Änderung entsprechen die Anforderungen des Schweizer Obligationenrechts nicht mehr den Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3, 4 GmbHG. Zudem hat das am 01.11.2008 in Kraft getretene MoMiG die Bedeutung der Gesellschafterliste der GmbH in Deutschland stark erhöht, indem diese durch den mitwirkenden Notar gem. § 40 Abs. 2 GmbHG nach der Beurkundung von Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse einer GmbH zu unterschreiben, notariell zu bescheinigen und zum Handelsregister einzureichen ist.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen erhob das LG Frankfurt am Main ernstliche Zweifel an der Wirksamkeit der Beurkundung von GmbH-Anteilsabtretungen und Verpfändungen

LG Frankfurt a. M., 3-13 O 46/09 Urteil vom 07.10.2009

Dr. Martin Imhof (Düsseldorf)


m.imhof@heuking.de

Formwirksamkeit von GmbH-Geschäftsanteilsabtretungen in der Schweiz unsicher

durch Schweizer Notare. Das Gericht stellt hierbei insbesondere darauf ab, dass ein Basler Notar wegen des Fehlens von Amtsbeugnissen in Deutschland den in § 40 Abs. 2 GmbHG neu geregelten Verpflichtungen des an der Anteilsübertragung beteiligten Notars nicht nachkommen könne. Nach Ansicht des LG Frankfurt am Main sei daher eine Gleichwertigkeit der Beurkundung mit der nach deutschem Recht geforderten notariellen Form nicht mehr gegeben. Eine abschließende Beurteilung der Formwirksamkeit blieben die Richter allerdings schuldig, da eine solche in dem zu entscheidenden Sachverhalt nicht erforderlich war.

Fazit: Für die Praxis bedeutet dies, dass Rechtssicherheit erst durch eine höchstrichterliche Entscheidung eintreten wird. Bis dahin sind Beurkundungen in der Schweiz mit dem Risiko der Unwirksamkeit verbunden. Das Risiko der Unwirksamkeit der Anteilsabtretung dürfte in keinem Verhältnis zu einer möglichen Kostenersparnis stehen, insbesondere wenn die Transaktion beispielsweise aus steuerlichen Gründen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam vollzogen sein soll.

Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte und des Wettbewerbsverbotes eines austrittswilligen GmbH-Gesellschafters

 Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in seinem Urteil vom 30. November 2009 mit dem Umfang der Rechte und Pflichten eines austrittswilligen GmbH-Gesellschafters zu befassen.

In dem zu entscheidenden Fall ging es um einen GmbH-Gesellschafter, der seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärte. Daraufhin übten die übrigen Gesellschafter ihr satzungsmäßiges Recht aus, ihn durch Beschluss zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf einen Dritten zu verpflichten. Noch vor der Übertragung nahm der ausscheidungswillige Gesellschafter bereits eine Konkurrenztaetigkeit auf.

Der BGH bestätigt zunächst seine bisherige Linie, wonach ein austrittswilliger Gesellschafter bis zur Umsetzung seines Austritts formell Gesellschafter bleibt und grundsätzlich seine an die Mitgliedschaft geknüpften Rechte und Pflichten behält.

BGH, DB 2010, 323.

Dr. Götz G. Karrer (Düsseldorf)

g.karrer@heuking.de

Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte und des Wettbewerbsverbotes eines Austrittswilligen GmbH-Gesellschafters

Ergänzend stellt er klar, dass die mitgliedschaftlichen Bindungen des Gesellschafters auf die vermögensrechtlichen Beziehungen mit der Gesellschaft beschränkt seien. Denn mit der Austrittsentscheidung habe er zu erkennen gegeben, sich in der Gesellschaft nicht mehr unternehmerisch betätigen und den Gesellschaftszweck nicht mehr fördern zu wollen. Es gehe dem Gesellschafter daher nur noch darum, die ihm zustehende Abfindung für seinen Geschäftsanteil zu erhalten. Dementsprechend unterliege auch sein Mitspracherecht in der Gesellschaft einer entsprechenden Beschränkung.

Vor diesem Hintergrund – so der BGH – sei es dem Gesellschafter in der Zeit der unstreitigen Austrittserklärung bis zum Verlust seiner damit nur noch formell fortbestehenden Gesellschafterstellung in Ermangelung eines ausdrücklichen nachvertraglichen Wettbewerbsverbots nicht (mehr) zumutbar, sich ohne räumliche Beschränkung jeglichen Wettbewerbs mit der Gesellschaft zu enthalten und dadurch gezwungen zu sein, seine wirtschaftliche Betätigungsfreiheit weiterhin dem Erreichen des Gesellschaftszwecks unterzuordnen.

Fazit: Der BGH bestätigt die heute gängige Praxis, in der Satzung den Verlust der Gesellschafterstellung auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung vorzulegen. Dies war in der streitgegenständlichen Satzung indes nicht vorgesehen. Für einen solchen Fall bringt die Entscheidung Rechtssicherheit bezogen auf den Umfang der dem austrittswilligen GmbH-Gesellschafter bis zur Vollziehung seines Austritts verbleibenden Rechte. Die Entscheidung befasst sich indes nicht mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Gesellschafterstellung und dem Umfang der bis dahin bestehenden mitgliedschaftlichen Rechte in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Austritts oder des Ausscheidens streitig sind. Insoweit empfehlen sich daher nach wie vor entsprechende Satzungsbestimmungen.



Mit Inkrafttreten der Novellierung des GmbH-Gesetzes Ende 2008 und der Möglichkeit, nunmehr auch den Verwaltungssitz einer GmbH ins Ausland zu verlegen, stellte sich die Frage, welche Anforderungen für die Bestellung eines Nicht-EU-Ausländers als Geschäftsführer zu erfüllen sind. Das OLG München und das OLG Düsseldorf führen in ihren Beschlüssen aus, dass es nicht mehr darauf ankommen kann, dass ein Geschäftsführer auch jederzeit in die Bundesrepublik einreisen darf.

Die bedeutsame Frage, ob die Bestellung eines Nicht-EU-Ausländers als Geschäftsführer einer GmbH zu ihrer Wirksamkeit voraussetzt, dass diesem die Einreise nach Deutschland jederzeit möglich ist, wird in Rechtsprechung und Literatur bisher unterschiedlich beantwortet.

Die Befürworter einer jederzeitigen Einreisemöglichkeit als Voraussetzung führen an, der Geschäftsführer müsse jederzeit in der Lage sein, seine Funktionen auch tatsächlich ständig im Interesse der Gesellschaft auszuüben und die mit ihnen verbundenen Pflichten zu erfüllen. Ungeachtet der heutigen Möglichkeiten der Kommunikation über Staatsgrenzen hinweg sei eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben eines Geschäftsführers vom Ausland aus nicht sichergestellt. Somit dürfe ein Nicht-EU-Ausländer ohne jederzeitige Einreisemöglichkeit nach Deutschland nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden.

Diesem Standpunkt sind das OLG München und das OLG Düsseldorf mit ihren Beschlüssen entschieden entgegengetreten. Es kann nicht angenommen werden, dass ein Geschäftsführer mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz eines Nicht-EU-Staates seine gesetzlichen Aufgaben bei fehlender Einreisemöglichkeit nicht erfüllen kann. Durch die Neufassung des § 4a GmbHG kann eine deutsche GmbH ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im Ausland verlegen, mithin ihre Geschäfte auch vollständig im Ausland oder aus dem Ausland tätigen. Auch die vom Geschäftsführer höchstpersönlich wahrzunehmenden Aufgaben erfordern nicht zwingend die Einreise nach Deutschland, da er auch vom Ausland notwendige Schritte veranlassen bzw. delegieren kann. Zudem erlaubt § 8 Abs. 3 GmbHG nun ausdrücklich, dass die Belehrung des Geschäftsführers bei Bestellung auch durch einen

Kein Aufenthaltstitel erforderlich für die Bestellung von Nicht-EU-Ausländern als GmbH-Geschäftsführer

OLG München, Beschluss vom 17.12.2009 – NZG 2010, 157

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.4.2009 – NZG 2009, 678

Dr. Michael Pauli, LL.M. (Düsseldorf)

m.pauli@heuking.de

Ausgangslage

Novellierung des GmbH-Gesetzes

Kein Aufenthaltstitel erforderlich für die Bestellung von Nicht-EU-Ausländern als GmbH-Geschäftsführer

im Ausland tätigen Notar oder einen Konsularbeamten erfolgen kann. Somit kann einem Nicht-EU-Ausländer selbst bei fehlender Einreisemöglichkeit die Bestellung als GmbH-Geschäftsführer nicht versagt werden.

Fazit: Die Beschlüsse des OLG München und OLG Düsseldorf sind folgerichtig und setzen die Vorgaben des neuen GmbH-Gesetzes korrekt um. Es ist zu erwarten, dass diese Sichtweise künftig weiter bestätigt werden wird.

Die Nichteinhaltung des Deutschen Corporate-Governance-Kodexes kann zur Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen führen

Das Landgericht (LG) Hannover hat entschieden, dass die Missachtung einer aus dem Deutschen Corporate-Governance-Kodex (DCGK) resultierenden Informationspflicht des Aufsichtsrates gegenüber der Hauptversammlung bei Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zur Anfechtbarkeit der Wahl führen kann.

Gemäß § 161 Abs. 1 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung ab, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

In der Hauptversammlung der Continental AG am 23. April 2009 wurde ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt, welches – allgemein bekannt – Berater des neuen Großaktionärs war. Diesen möglichen Interessenkonflikt teilte der Aufsichtsrat der Hauptversammlung jedoch nicht in seinem schriftlichen Bericht mit. Ein solches Vorgehen des Aufsichtsrats verstößt nach Auffassung des LG Hannover gegen § 161 AktG i.V.m. 5.5.3 DCGK. Hiernach „*soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung*

Dr. Thorsten Kuthe (Köln)

t.kuthe@heuking.de

Die Nichteinhaltung des Deutschen Corporate-Governance-Kodexes kann zur Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen führen

über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.“ Ob letzterer Punkt auf das Aufsichtsratsmitglied des hannoverischen Unternehmens zutraf, ließ das LG Hannover offen, da schon die mangelnde Information der Aktionäre über einen möglichen Interessenkonflikt nicht im Einklang mit der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate-Governance-Kodex stehe. Dies führe zu Anfechtbarkeit der Aufsichtsratswahl.

Fazit: Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München aus dem Jahr 2008, damals betreffend die MAN AG, ist dies nun der zweite Fall, in dem die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds wegen Verstößen gegen den Deutschen Corporate-Governance-Kodex für anfechtbar gehalten wurde. Konnte man die Entscheidung des OLG München zunächst als Einzelfallentscheidung ansehen, so scheint sich hier doch ein gewisser Trend zu entwickeln. Gerade das Thema Interessenkonflikte hat dabei innerhalb kürzester Zeit bei drei Großunternehmen zur Aufhebung von Hauptversammlungsbeschlüssen geführt und zeigt, als wie wesentlich die Rechtsprechung den Aspekt der formellen Offenlegung solcher Konflikte im schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates ansieht.

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Christoph Froning, LL.M. (Hamburg)
c.froning@heuking.de

Ulrike Gantenberg (Düsseldorf)
u.gantenberg@heuking.de

Dr. Thorsten Kuthe (Köln)
t.kuthe@heuking.de

Dr. Mathias Schröder (München),
m.schroeder@heuking.de

Dr. Mirko Sickinger, LL.M. (Köln)
m.sickinger@heuking.de

Berlin

Unter den Linden 10
D-10117 Berlin
T +49 (0)30 88 00 97-0
F +49 (0)30 88 00 97-99

Brüssel

Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 646 20-00
F +32 (0)2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
D-09112 Chemnitz
T +49 (0)371 38 203-0
F +49 (0)371 38 203-100

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-00
F +49 (0)211 600 55-050

Frankfurt am Main

Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 975 61-0
F +49 (0)69 975 61-200

Hamburg

Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg
T +49 (0)40 35 52 80-0
F +49 (0)40 35 52 80-80

Köln

Magnusstraße 13
D-50672 Köln
T +49 (0)221 20 52-0
F +49 (0)221 20 52-1

München

Prinzregentenstraße 48
D-80538 München
T +49 (0)89 540 31-0
F +49 (0)89 540 31-540

Zürich

Bahnhofstraße 3
CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 200 71-00
F +41 (0)44 200 71-01

www.heuking.de